



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0125-RD 3/2016

Wien, am 5. September 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Erwin Preiner, Kolleginnen und Kollegen vom 08.07.2016, Nr. 9882/J, betreffend das Verbot der Vor-Erntebehandlung durch den Wirkstoff Glyphosat sowie das notwendige Verbot des Beistoffes POE-Tallowamin

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Erwin Preiner, Kolleginnen und Kollegen vom 08.07.2016, Nr. 9882/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 10 und 12 bis 14:

Mit der Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2013 mittels dem Initiativantrag 2370/A XXIV. GP wurde das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat hinsichtlich der Indikation „Sikkation“ verboten, sofern das Erntegut für Lebens- und Futtermittelzwecke bestimmt ist. Diesem Initiativantrag stimmten alle im Parlament vertretenen Parteien zu.

Unter dem Begriff „Sikkation“ ist die Abtötung von Kulturpflanzen durch Pflanzenschutzmittel vor der Ernte zur Reifebeschleunigung zu verstehen. Die „Vor-Erntebehandlung“ hingegen ist eine Spätbehandlung gegen ein- und zweikeimblättrige Unkräuter (= Unkrautdurchwuchs) und Zwiewuchs in der reifen Kultur. Der Einsatz des Wirkstoffes zielt auf die Unkräuter ab. In der Regel erfolgt die Anwendung gegen Unkräuter in der Kultur zu jenem Zeitpunkt, zu dem diese bereits reif ist, wenn also beispielsweise bei Getreide die Ähren schon gelbbraun und getrocknet sind. Diese Anwendung gegen Unkräuter erfolgt daher in der Regel später als bei der „Sikkation“. Bei der „Sikkation“ wäre der ganze Pflanzenbestand noch nicht gleichmäßig abgereift. Der Wirkstoff würde über die grünen Blatteile aufgenommen werden.



Anders als bei der „Sikkation“ sind bei der „Vor-Erntebehandlung“ unter Einhaltung der Anwendungsbestimmungen keine Wirkstoff-Rückstände im Erntegut zu erwarten, die über dem gesetzlichen Höchstwert liegen könnten. Das bestätigt sich auch bei den Lebens- und Futtermitteluntersuchungen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), welche Lebensmittel, Trinkwasser und Futtermittel routinemäßig auf Glyphosat und sein Abbauprodukt AMPA untersucht.

Nachdem in Österreich generell keine gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und somit auch keine glyphosat-resistente GVO angebaut werden dürfen, werden Unkrautbekämpfungsmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat im landwirtschaftlichen Bereich vor allem bei bodenschonenden Maßnahmen (Minimal-Bodenbearbeitung) und zum Erosionsschutz eingesetzt. In Bezug auf das österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL) darf darauf hingewiesen werden, dass strenge Regelungen in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben wurden. Der Verzicht des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife und/oder Erntevorbereitung wurden als Mindestanforderungen für Getreide und Raps festgelegt. Diese Regelung betrifft selbstverständlich auch Anwendungen von glyphosathaltigen Produkten. Darüber hinaus wird in der Sonderrichtlinie ÖPUL die mechanische Behandlung bei Ackerbegrünungen und auf Biodiversitätsflächen vorgeschrieben. Nur in Ausnahmefällen ist eine nachfolgende Herbizidanwendung sinnvoll bzw. zulässig. Jedenfalls muss für die Anwendung auch eine entsprechende Zulassung des Pflanzenschutzmittels gegeben sein.

Gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 ist in Österreich das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) die zuständige Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel. Grundlage für die Zulassungsentscheidung bilden Bewertungsberichte und Gutachten der Expertinnen und Experten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) aus den Bereichen Toxikologie, Rückstandsverhalten, Umweltverhalten und Ökotoxikologie, Wirksamkeit und Phytotoxizität sowie physikalisch-chemische Eigenschaften. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden Wartefristen (zeitlicher Mindestabstand zwischen Anwendung des Pflanzenschutzmittels und nachfolgender Ernte) auf Basis der eingereichten Rückstandsuntersuchungen festgelegt um sicherzustellen, dass gesetzliche Höchstwerte von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen am Erntegut eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

Die Wartefristen sind bescheidmässig auf der Basis der Bewertung der Antragsunterlagen nach fachlichen Kriterien festgelegt und als solche vom Anwender des entsprechenden Pflanzenschutzmittels einzuhalten. In Abhängigkeit von den Anwendungsbedingungen (Wirkstoffaufwandmenge, Kulturspektrum etc.) und den Unterlagen und Angaben zum Rückstandsverhalten können unterschiedliche Wartefristen resultieren. Die Wartefristen für die Spätanwendungen, die z.B. mit 7 Tagen oder 14 Tagen festgelegt sind, können aus technischer Sicht bei entsprechenden Bedingungen eingehalten werden und müssen – rechtlich gesehen – zur rechtskonformen Verwendung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels jedenfalls abgewartet werden.

Weiteres wird geprüft, ob Pflanzenschutzmittel bei Beachtung der Anwendungsbedingungen und auch der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben und damit eine sichere Anwendung gewährleistet ist.

Die Einhaltung der Vorschriften zu Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, sind, soweit es sich um Regelungen in Bundesgesetzen oder Verordnungen von Bundesbehörden handelt – wie etwa bei § 18 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 – gemäß den §§ 7 ff des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zu überwachen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit führt auf dieser Grundlage unter anderem unter Anwendung von statistischen Methoden im Vorhinein geplante, regelmäßige Kontrollen vor Ort durch. Diese Überwachungstätigkeiten beziehen sich im Wesentlichen auf das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Die Überwachung der vorschriftsgemäßen und sachgerechten Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Aufgabe der Landesvollziehung – und stellt damit keinen Teil der Vollziehung des Bundes dar.

Aufgrund der fachlichen Diskussionen in den zuständigen EU-Expertengremien hat die Europäische Kommission eine Verlängerung der bestehenden Genehmigung bis zur offiziellen Klassifizierung durch die Europäische Chemikalienbehörde (ECHA) vorgeschlagen und am 29. Juni 2016 beschlossen. Sowohl im Ständigen Ausschuss am 6. Juni 2016 als auch im Berufungsausschuss am 24. Juni 2016 konnte der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verlängerung der Genehmigung jedoch keine ausreichende Unterstützung im zuständigen Expertenausschuss der Kommission finden. Bereits im März und im Mai 2016 wurde das Thema Glyphosat im zuständigen Expertenausschuss intensiv diskutiert, wobei zu diesem Zeitpunkt keine Abstimmung vorgenommen wurde.

Von Seiten Österreichs konnte der Vorschlag nicht unterstützt werden, da das Expertenteam der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) konkrete Einschränkungen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes bei der Vor-Erntebehandlung (z.B. Spätverunkrautung), Reifungsspritzung sowie für den nicht landwirtschaftlichen Bereich gefordert hat. Zudem sollte den indirekten Auswirkungen auf die Biodiversität verstärktes Augenmerk geschenkt werden.

Nicht zuletzt aufgrund der Forderungen Österreichs legte die Europäische Kommission einen zweiten Rechtsakt vor, in dem Anwendungsbestimmungen für Produkte mit dem Wirkstoff Glyphosat festgelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgte unter der Nummer (EU) 2016/1313 im Amtsblatt Nr. L 208, Seite 1, am 2. August 2016. Gemäß den damit geänderten Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat entspricht die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, zur Sikkation (im Sinne der Steuerung des Erntezeitpunktes oder der Optimierung des Dreschvorganges) nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis, und sollte nicht mehr zugelassen werden. Zudem darf der Beistoff POE-Tallowin, CAS-Nummer 61791-26-2, in Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, nicht mehr verwendet werden. Außerdem sind nur mehr Zulassungen als „Herbizid“ erlaubt und der Einsatz auf öffentlichen Flächen soll eingeschränkt und die Risiken der Versickerung in sensiblen Gebieten sollen verstärkt beachtet werden. Eine rechtliche Basis um die in der Anfrage genannten Spätanwendungen national einzuschränken ist mit dieser Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission nicht gegeben.

Die Regulierung bzw. Einschränkung der Anwendung von an und für sich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln fällt in Österreich in den Kompetenzbereich der Bundesländer. Die RisikobewerterInnen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) als nationale Zulassungsbehörde haben mit den RechtsexpertInnen der Landesbehörden sowie mit betroffenen Interessengruppen deshalb Kontakt aufgenommen um über die EU-Kommissionsentscheidungen zu informieren.

#### Zu Frage 11:

Eine umfassende risikobasierte und anlassbezogene Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln findet selbstverständlich statt, welche auch die entsprechenden Werbemaßnahmen umfasst. Etwaige Verstöße werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Anzeige gebracht. Allerdings liegt ein solcher Verstoß im vorliegenden Fall nicht vor, da die aufgezeigte Werbung zugelassene Indikationen wiedergibt.

Zu Frage 15:

Zur Interpretation des Begriffs „Sikkation“ darf zunächst auf den Wortlaut der Begründung zum geltenden § 18 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10, in der Fassung mit BGBl. I Nr. 143/2013, die im damaligen Initiativantrag (2370/A XXIV. GP, eingebracht am 27. Juni 2013) enthalten ist, verwiesen werden. Diese lautet:

*„Verbot des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff „Glyphosate“ hinsichtlich der Indikation „Sikkation“ (Abtötung von Kulturpflanzen durch Pflanzenschutzmittel vor der Ernte zur Reifebeschleunigung): Bis zum Abschluss der Bewertung des Wirkstoffes auf Unionsebene soll im Sinne des Vorsorgeprinzips zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der menschlichen Gesundheit vorläufig ein Verbot als bedenklich erachteter Anwendungsformen vorgesehen werden.“*

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass zu dieser Thematik in den Erwägungen (Erwägungsgrund 6) der erwähnten Verordnung (EU) Nr. 2016/1313 Folgendes ausgeführt ist:

*„Glyphosat enthaltende Pflanzenschutzmittel werden auch für Anwendungen vor der Ernte verwendet. In bestimmten Situationen entsprechen Anwendungen vor der Ernte zur Kontrolle oder Verhinderung unerwünschten Wachstums von Unkraut der guten landwirtschaftlichen Praxis. Offenbar werden jedoch Glyphosat enthaltende Pflanzenschutzmittel auch zur Steuerung des Erntezeitpunkts oder zur Optimierung des Dreschvorgangs eingesetzt, obwohl diese Verwendungszwecke möglicherweise nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen. Solche Verwendungen sind daher möglicherweise nicht mit den Bestimmungen des Artikels 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vereinbar. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln besonderes Augenmerk darauf richten, dass bei Verwendungen vor der Ernte die gute landwirtschaftliche Praxis eingehalten wird.“*

Somit kann festgehalten werden, dass weder aus den Materialien zum geltenden Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 noch aus den einschlägigen Erwägungen der neuesten EU-Verordnung zu Glyphosat abgeleitet werden kann, dass unter „Vor-Erntebehandlungen“ und „Sikkation“ das gleiche zu verstehen ist.

Zu Frage 16:

Im Hinblick darauf, dass mit der erwähnten Verordnung (EU) Nr. 2016/1313 die Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat geändert worden sind, und diese Änderungen in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind, ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit selbstverständlich umgehend damit begonnen worden, alle in Österreich bestehenden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den nun geänderten Bedingungen zu prüfen. Alle Zulassungen, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, werden gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates oder auf der Grundlage von Anträgen der Zulassungsinhaber gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 im Zuge der Durchführung entsprechender Verwaltungsverfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Ernährungssicherheit abgeändert oder aufgehoben werden. Im Zuge dieser Prüfung ist bereits eine Zulassung aufgehoben worden, bei einem weiteren Pflanzenschutzmittel findet derzeit die fachliche Bewertung einer Abänderung der Formulierung statt.

Der Bundesminister

